STADT ACHERN

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Betreuungseinrichtungen der Stadt Achern
- Kindertagesstätten-, Schulkind- und Ganztagsschulgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Achern in der Sitzung am 25.07.2022 folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2024 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis

1. Die Stadt Achern betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen Antonius, Glas Hütten Land, Marienau, St. Michael, St. Nikolaus, Rollerbau und Sasbachried im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Diese werden im Rahmen des geltenden Rechtsanspruchs in erster Linie für Kinder mit Hauptwohnsitz in Achern zu Verfügung gestellt. Die Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung und Ganztagsbetreuung an Grundschulen betreibt die Stadt Achern im Sinne des Schulgesetzes als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen / Betreuungsformen

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung jede Betreuungsform angeboten wird, bzw. Plätze in der jeweiligen Betreuungsart verfügbar sind. Die Stadt Achern bietet in ihren Kindertageseinrichtungen folgende Betreuungsformen an:

1.1 Ü 3 Bereich (ab 3 Jahre)

Regelbetreuung (RB), 32,5 Stunden/Woche, vor- und nachmittags mit Mittagspause,

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Stunden/Woche, durchgehend, ohne Mittagspause,

Verlängerte flexible Regelbetreuung (VFRB), 42,5 Stunden/Woche, vor- und nachmittags mit einer Stunde Mittagspause,

Ganztagsbetreuung (GTB), 50,0 Stunden/Woche, ganztags, ohne Mittagspause.

1.2 U 3 Bereich (unter 3 Jahre)

Kleinkindgruppe (HT), 22,5 Stunden/Woche, halbtags, vormittags,

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Stunden/Woche, durchgehend, ohne Mittagspause,

Ganztagsbetreuung (GTB), 50,0 Stunden/Woche, ganztags, ohne Mittagspause.

2. An den Grundschulen der Stadt Achern werden auf der Grundlage des § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den Förderrichtlinien des Kultusministeriums

über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen folgende Betreuungsformen angeboten:

2.1 Verlässliche Grundschule (Schulkindbetreuung), 32,5 Stunden/Woche, vormittags,

2.2 Offene Ganztagsschulbetreuung, 50 Stunden/Woche, ganztags, ohne Mittagspause.

3. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3 Aufnahme

1. Im Kleinkindbereich (Krippe) werden Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr betreut. Im Kindergartenbereich (Ü3-Bereich) werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischten Gruppen können Kinder ab 2 Jahren bis zum Schulantritt aufgenommen werden.

2. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen betreut werden. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in der Kindertageseinrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

3. Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.

4. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Diphterie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Eine Impfung gegen Masern ist seit 01.03.2020 Pflicht. Eine Aufnahme in der Einrichtung kann erst nach Nachweis dieser Impfung erfolgen.

5. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von den, der oder dem Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.

6. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nach Durchführung der Bedarfsplanung der Stadt Achern mit der jeweiligen Kindergartenleitung schriftlich bestätigt.

§ 4 Abmeldung

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

2. Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abweichend vom Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines gemäß § 73 Schulgesetzt (SchG) schulpflichtigen Kindes,

das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Für schulpflichtige Kinder gemäß § 73 Schulgesetz (SchG), die in die Schule wechseln, endet das Kindergartenjahr zum 31.08. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen. Eine Verlängerung bis zum Beginn der Schulpflicht ist auf Antrag möglich. Der Verlängerungsantrag ist bis zum 31.05. unter Angabe des abweichenden Termins zu stellen.

4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wichtige Gründe sind insbesondere:

   a) das Kind länger als 2 Monate ohne Angabe der Gründe unentschuldigt fehlt,
   b) nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ausschließen würden,
   c) aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint, oder
   d) die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

5. Bei Wegzug eines Kindes aus Achern bzw. bei Verlegung des Hauptwohnsitzes kann der Träger den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen Gründen und im Falle freier Kindergartenplätze kann der Verbleib in der Einrichtung bis maximal zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ermöglicht werden.

6. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2. Beim Fehlen des Kindes ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren.

3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungszeiten sind der Homepage der Stadt Achern beziehungsweise der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.

4. Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

5. Das Kind wird von der Einrichtung nur an abholberechtigte Personen herausgegeben. Diese sind explizit bei der Anmeldung des Kindes schriftlich zu benennen.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Bei Teamfortbildungen werden für berufstätige Eltern, soweit möglich, Bedarfsgruppen angeboten.

3. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Öffnungszeitreduktion) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 7 Krankheiten

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten mit Auswurf, entzündeten Augen oder einem allgemein schlechten Gesundheitszustand sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erbrechen, Durchfall oder Fieber (ab über 38° C) darf das Kind die Einrichtung für 48 Stunden nicht besuchen.

2. Leidet das Kind oder eine Person, die dem selben Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch bereits bei Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren („Elternbeiträge“)

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Staffelung der Gebühr ist die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, maßgebend. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

3. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung der Einrichtung zu entrichten. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten dar und wird auf 12 Monate berechnet.

4. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Abs. 2 auf 50 Prozent.

5. Im Kalendermonat der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung werden 50 Prozent der regulären Benutzungsgebühren erhoben. Die Eingewöhnung umfasst den erstmaligen Übergang von der Heim- in die Fremdbetreuung. Die Eingewöhnung ist keine Mussbestimmung und von der persönlichen Entwicklung des Kindes abhängig. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

6. Es ist maximal eine Kombination von zwei Betreuungsformen im Verhältnis 2 Tage zu 3 Tage möglich, wobei eine der beiden Betreuungsformen Ganztagesbetreuung sein muss. Ein Betreuungswechsel im Rahmen des Benutzungsverhältnisses kann maximal zweimal jährlich und nur zum Beginn eines Monats erfolgen. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

7. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist die Änderung der Stadt Achern umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

8. Bei streikbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebotes an mindestens fünf vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an:

   - mindestens 5 Tagen / Jahr: um ein Viertel
   - mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte
   - mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel,

   bei einem streikbedingten Wegfall an mindestens 20 Tagen / Jahr entfällt die Monatsgebühr.

   Bei vorübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots um mindestens 22 Betreuungsstunden pro Kalendermonat werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Für jeden Monat, in dem weniger Betreuungszeit angeboten wird, reduziert sich die Monatsgebühr gemäß nachfolgender Tabelle:

Ausfall im Kalendermonat von mindestens:	Ermäßigung:
22 Stunden	10 Prozent
43 Stunden	20 Prozent
65 Stunden	30 Prozent
86 Stunden	40 Prozent

   Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls oder der Reduzierung des Betreuungsangebots ein Ersatzangebot in Anspruch genommen wird. Eine Erstattung erfolgt nicht während der üblichen Schließzeiten und im Rahmen der Eingewöhnung.

9. Erbrachte Leistungen der Sozialhilfeträger werden auf die zu zahlenden Gebühren des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 9 Verpflegungsgebühren für Mittagessen

1. Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich zu den in § 8 genannten Benutzungsgebühren eine pauschale Verpflegungsgebühr erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder in den Kindertagesstätten mit der Betreuungsart „Ganztagsbetreuung“ verpflichtend, mit den „verlängerten Öffnungszeiten“ sowie in der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen optional.

2. Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach der Anzahl der eingenommenen Mittagessen (zwischen 1 und 5 Mahlzeiten pro Woche) und ist zum 15. des Veranlagungszeitraums zusammen mit den Benutzungsgebühren zu entrichten.

3. Die Gebührensätze für das Mittagessen ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Verpflegungsgebühr ist auch während der Ferien zu entrichten. Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Krankheits- beziehungsweise Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn eine zusammenhängende Zeit von mindestens fünf Öffnungstagen pro Fehlzeitraum vorliegt.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Dies gilt auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 Abs. 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist. Dies gilt auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen.

2. Für Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. August. Schulanfänger, die die Kinderbetreuungseinrichtung über diesen Termin hinaus besuchen, sind bis zum tatsächlichen Austritt aus dem Kindergarten gebührenpflichtig. Die Gebühren im September werden in diesem Fall zu 50 Prozent erhoben.

3. Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

4. Die Gebührenschuld wird jeweils am 15. eines jeden Monats, in dem die Kindertageseinrichtung oder Schulkindbetreuung besucht wird, fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Dies gilt auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen.

§ 12 Sozialermäßigung

1. Die Stadt Achern gewährt Personen, deren Kinder eine Kindertagesstätte, Schulkindbetreuung oder Ganztagsschulbetreuung besuchen, im Rahmen der

einkommensabhängigen Familienförderung eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

2. Die freiwillige Leistung erhalten Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Achern haben. Die Ermäßigung wird nur für die Kinder gewährt, für die die Antragsteller Kindergeld beziehen.

3. Die Sozialermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen.

4. Die Förderung gilt ausschließlich für Personen, denen keine vorrangigen gesetzlichen Unterstützungen zustehen.

5. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Nettofamilieneinkommen des zweitvorangegangenen Jahres.

   5.1 Ist das tatsächliche monatliche Nettofamilieneinkommen aller Familienmitglieder (Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder SGB XII) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer als im zweitvorangegangenen Jahr, so ist dieses der Berechnung zugrunde zu legen. Hierfür ist die Vorlage von maximal vier Einkommensnachweisen ausreichend.

   5.2 Zum Erziehungsgeld, zählen z. B. Kindergeld/Kinderzuschlag, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Arbeitslosengeld (SGB I), Leistungen nach SGB II und SGB XII, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Wohngeld, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungen.

   5.3 Im Falle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist das Einkommen des Partners/der Partnerin miteinzubeziehen.

   5.4 Ist das monatliche Nettofamilieneinkommen (NFamEK) geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der für die Familie des/der Zahlungspflichtigen möglichen Sozialhilfe-Regelsätze (SGB XII) errechnet, wird eine Sozialermäßigung gemäß der nachstehenden Tabelle gewährt:

Verhältnis zwischen NFamEK und der BG	Ermäßigung
NFamEK < oder = 100 Prozent	20 Prozent
NFamEK < oder = 90 Prozent	25 Prozent
NFamEK < oder = 80 Prozent	30 Prozent
NFamEK < oder = 70 Prozent	35 Prozent
NFamEK < oder = 60 Prozent	40 Prozent
NFamEK < oder = 50 Prozent	45 Prozent

6. Der schriftliche Antrag auf Sozialermäßigung ist jeweils jährlich bei der Stadt Achern, Fachbereich 4, einzureichen.

7. Die eventuell im Laufe eines Jahres von der Landesregierung neu festgesetzten Regelsätze in der Sozialhilfe werden bei der Sozialermäßigung bis 31.12. des Folgejahres weiter angewendet.

§ 13 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert - auf dem direkten Weg vom und zur Einrichtung, - während des Aufenthalts in der Einrichtung, - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtung, an denen Eltern gemeinsam mit den Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht erfolgt mit dem persönlichen An- und Abmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 15 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungseinrichtungen der Stadt Achern, - Kindertagesstätten-, Schulkind- und Ganztagsschulgebührenordnung - vom 22.07.2013 mit den Änderungssatzungen vom 20.07.2015, 24.07.2017, 23.07.2018, 22.07.2019, 06.07.2021 und vom 16.05.2022 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Achern, den 25.07.2022

gez. Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis:

Art:	vom:	Anzeige RP: (§ 4 II GO)	Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Satzung	25.07.2022	27.07.2022	05.08.2022	01.09.2022
1. Änderung	24.07.2023	04.08.2023	04.08.2023	01.09.2023
2. Änderung	30.09.2024	24.10.2024	31.10.2024	01.11.2024

Gebührenverzeichnis für die Betreuungseinrichtungen
der Stadt Achern 2026 / 2027 und 2027 / 2028

Betreuungsformen Ü 3 (3 - 6-jährige Kinder)	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt							
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		ab 4 Kinder	
	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027
Regelbetreuung (RB), 32,5 Std./W., Vor- und Nachmittags mit Mittagspause	166,00 €	173,00 €	129,00 €	134,00 €	88,00 €	92,00 €	29,00 €	30,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), 32,5 Std./W., durchgehend Vormittags, ohne Mittagspause	172,00 €	179,00 €	134,00 €	139,00 €	90,00 €	94,00 €	31,00 €	32,00 €
Verlängerte flexible Regelbetreuung (VFRB), 42,5 Std./W., Vor- und Nachmittags mit 1 Std. Mittagspause	186,00 €	193,00 €	142,00 €	148,00 €	103,00 €	107,00 €	46,00 €	48,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB), 50 Std./W., ganztags, ohne Mittagspause	336,00 €	349,00 €	257,00 €	267,00 €	169,00 €	176,00 €	59,00 €	61,00 €

Betreuungsformen U 3 (2 - 3-jährige Kinder)	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt							
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		ab 4 Kinder	
	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027
Halbtagesbetreuung (HT), 22,5 Std./W., Vormittags	166,00 €	173,00 €	129,00 €	134,00 €	86,00 €	89,00 €	31,00 €	32,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), 32,5 Std./W., durchgehend Vormittags, ohne Mittagspause	242,00 €	252,00 €	187,00 €	194,00 €	123,00 €	128,00 €	45,00 €	47,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB), 50 Std./W., ganztags, ohne Mittagspause	539,00 €	561,00 €	457,00 €	475,00 €	305,00 €	317,00 €	167,00 €	174,00 €

Betreuungsformen U 3 (1 - 2-jährige Kinder)	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt							
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		ab 4 Kinder	
	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027
Halbtagesbetreuung (HT), 22,5 Std./W., Vormittags	282,00 €	293,00 €	230,00 €	239,00 €	150,00 €	156,00 €	52,00 €	54,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), 32,5 Std./W., durchgehend Vormittags, ohne Mittagspause	399,00 €	415,00 €	306,00 €	318,00 €	202,00 €	210,00 €	66,00 €	69,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB), 50 Std./W., ganztags, ohne Mittagspause	831,00 €	864,00 €	695,00 €	723,00 €	445,00 €	463,00 €	218,00 €	227,00 €

Schulkind-/Ganztags(schul)betreuung	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt							
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		ab 4 Kinder	
	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027
Schulkindbetreuung ohne Ferienbetreuung	87,00 €	87,00 €	62,00 €	62,00 €	44,00 €	44,00 €	16,00 €	16,00 €
Schulkindbetreuung mit Ferienbetreuung	132,00 €	132,00 €	104,00 €	104,00 €	70,00 €	70,00 €	21,00 €	21,00 €
Ganztags(schul)betreuung ohne Ferienbetreuung	163,00 €	163,00 €	127,00 €	127,00 €	87,00 €	87,00 €	32,00 €	32,00 €
Ganztags(schul)betreuung mit Ferienbetreuung	214,00 €	214,00 €	162,00 €	162,00 €	109,00 €	109,00 €	40,00 €	40,00 €

Verpflegung	Pauschale	Pauschale
	01.09.2026	01.09.2027
ab 4 Tage / Woche	109,00 €	114,00 €
bis 3 Tage / Woche (1/2 der Gebühr)	54,50 €	57,00 €

Kurzfristige zusätzliche Betreuung mit Verpflegung	Betreuung	Betreuung	Verpflegung	Verpflegung
	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2026	01.09.2027
Ü 3 Kind / pro Tag	11,00 €	12,00 €	5,45 €	5,70 €
U3 Kind / pro Tag	28,00 €	29,00 €	5,45 €	5,70 €

- Eine Betreuungskombination ist nur in Verbindung mit Ganztagesbetreuung möglich.
- Für 3 Tage RB/VÖ/VFRB/HT bzw. Schulkindbetreuung und 2 Tage Ganztages(schul)betreuung pro Woche, fallen 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr an.
- Für 3 Tage Ganztages(schul)betreuung und 2 Tage RB/VÖ/VFRB/HT bzw. Schulkindbetreuung, fällt die monatliche Gebühr für die Ganztagesbetreuung an.
- Für Schulkindbetreuung oder Ganztages(schul)betreuung bis zu 2 Tagen pro Woche, fallen 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr an.
- Eine Ermäßigung der Verpflegungsgebühr gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung erfolgt nicht bei VÖ-betreuten Kindern in den von der Verwaltung festgesetzten Ferien, sowie bei GTB-betreuten Kindern in der Sommerpause von 3 Wochen. Bei einer gebuchten Verpflegung von 50 Prozent erfolgt ebenfalls keine Erstattung.